

Bernard Korn & Partner, Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz

Amtsgericht Friedberg (Hessen)
Homburger Straße 18
61169 Friedberg (Hessen)

Nur per beA

DATUM	AKTENZEICHEN	DURCHWAHL	E-MAIL
17.09.2020	0548/2020-JH	(06131) 5547666	hamed@ckb-anwaelte.de

In dem Ordnungswidrigkeitenverfahren
gegen [geschwärzt]
- 47 a OWi - 704 Js 23579/20 -

wird beantragt,

> **das Verfahren solange gemäß § 154d (analog) StPO zurückzustellen, bis eine rechtskräftige Entscheidung im Hauptsacheverfahren zur hier streitgegenständlichen und diesseits als rechtswidrig angesehenen Vorschrift (§ 1 Abs. 8a CoronaVV HE 4 in der am 8. Mai 2020 gültigen Fassung) ergangen ist.**

Begründung

Die Voraussetzungen des § 154d StPO (analog) können hier als gegeben betrachtet werden.

Gemäß § 154d StPO kann die Staatsanwaltschaft in den Fällen, in denen die Erhebung der öffentlichen Klage von der Beurteilung einer bürgerlich rechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Vorfrage abhängt durch Fristsetzung für die Austragung der Rechtsfrage das Verfahren zurückstellen.

Michael Bernard
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Timo Korn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Prof. Dr. Hanno M. Kämpf
Strafverteidiger

Anna Deus-Cörper
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verkehrsrecht

Sven Hartmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Bankkaufmann

Denis Skaric-Karstens, Mag. rer. publ
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht

Daniela Hery, LL.M. (MedR)
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Jessica Hamed
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Nadia Thibaut
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Timo Berneit
Rechtsanwalt

Hanna Wöllstein
Rechtsanwältin

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Koblenz PR 155
USt-Ident-Nr. DE 219 123 576

www.ckb-anwaelte.de
info@ckb-anwaelte.de

Kanzleisitz Bad Kreuznach
Stromberger Straße 2
55545 Bad Kreuznach
Telefon +49 671 920 275 0
Telefax +49 671 920 275 9

Kanzleisitz Mainz
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz
Telefon + 49 6131 55 47 666
Telefax + 49 6131 55 47 667

Kanzleisitz Wiesbaden
Klingholzstraße 7
65189 Wiesbaden
Telefon +49 611 341 487 5
Telefax +49 611 341 532 1

Commerzbank Bad Kreuznach
IBAN DE60 5504 0022 0112 9212 01
BIC COBADEFFXXX

Vorliegend hängt die Beurteilung der Frage, ob ein Ordnungswidrigkeitstatbestand erfüllt wurde, entscheidend davon ab, ob die hier in Rede stehende Verbotsnorm (§ 1 Abs. 8a CoronaVV HE 4) rechtmäßig ist.

Die hier beanstandete Vorschrift ist kein förmliches Gesetz; bei untergesetzlichen Vorschriften steht auch den Fachgerichten die Kompetenz zur Normverwerfung zu.

Zwar kann auch das hiesige Amtsgericht eine **inzidente vollständige Überprüfung der Rechtmäßigkeit** der Vorschrift vornehmen – und müsste es in dem Fall, in dem keine Zurückstellung des Verfahrens erfolgen sollte auch – indes ist es hier naheliegender, die Klärung dieser komplexen Rechtsfrage, hierzu später mehr, der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu überlassen. Nicht zuletzt auch, um sich ggf. widersprechende richterliche Beurteilungen zu vermeiden.

An der vorangestellten Ansicht ändert auch der Umstand nichts, dass seitens des Gerichts mit Schriftsatz vom 11.09.2020 u.a. mitgeteilt wurde:

> Das Gericht auch angesichts der im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde vorgebrachten Argumenten keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der CoronaVV des Landes Hessen. Insoweit schließt sich das erkennende Gericht der Auffassung des VGH Kassel, Beschl. v. 05.05.2020, Az.: 8 B

Die seitens des Gerichts vorgebrachte Gewissheit um die Rechtmäßigkeit gleich der gesamten CoronaVV des Landes Hessen wird diesseits mit Verwunderung zur Kenntnis genommen.

Die vom Gericht zitierte Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs stellt ersichtlich keine Grundlage für die Annahme einer endgültigen rechtlichen Klärung dar. Die vorstehend – mutmaßlich, das Aktenzeichen ist nicht komplett lesbar – unter Bezug genommen Entscheidung ist eine, die **lediglich im Eilverfahren** ergangen ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich zur **fehlenden Präjudizwirkung** von Eilentscheidungen im Zusammenhang mit Anti-Corona-Maßnahmen mit deutlichen Worten in seinem Beschluss vom 15. Juli 2020 geäußert (Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin):

> „Denn die Verfassungsbeschwerde ist hinsichtlich der Überprüfung von Verboten in den Corona-Verordnungen der Länder auf ihre Vereinbarkeit mit Grundrechten selbst dann gegenüber dem verwaltungsgerichtlichen Normenkontrollverfahren nach § 47 Abs. 1 VwGO subsidiär, **wenn einstweiliger Rechtsschutz nach § 47 Abs. 6 VwGO nicht nur summarisch, sondern nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage abgelehnt wurde**. **Auch dann ist es möglich, dass das Obergericht im Hauptsacheverfahren zu einem anderen Ergebnis gelangt, zumal zur Rechtmäßigkeit der verschiedenen Corona-Verbote noch keine gefestigte obergerichtliche oder höchstrichterliche Rechtsprechung besteht**. Anderenfalls ist nicht ausgeschlossen, dass die Vereinbarkeit der Verbote mit den – bundesrechtlichen – Grundrechten des Grundgesetzes noch in einem Revisionsverfahren überprüft wird (BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 3. Juni 2020 - 1 BvR 990/20 -, Rn. 9). Im Übrigen hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hier **nur nach summarischer Prüfung** von einer voraussichtlichen Unbegründetheit des Normenkontrollhauptsacheverfahrens gesprochen (BayVGH, Beschluss vom 3. Juli 2020 - 20 NE 20.1443 -, Rn. 20).“

Vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 15. Juli 2020 - 1 BvR 1630/20 -.

Hieraus geht hervor, dass Eilentscheidungen – schon gar nicht nach einer **nur** summarischen Prüfung – keine abschließende Aussagekraft zur Rechtmäßigkeit einer Norm zugesprochen werden können.

In dem vorgenannten Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshods vom 05.05.2020 wurde lediglich eine summarische Prüfung vorgenommen (Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin):

> „Die angegriffene Regelung erweist sich bei der im Eilverfahren gebotenen **summarischen Prüfung** nicht als offensichtlich rechtswidrig."
>
> Hessischer VGH, Beschluss vom 05.05.2020 - 8 B 1153/20.N.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem o.g. Beschluss auch ausdrücklich hervorgehoben, dass es gerade bei den Ge- und Verboten, die wie die hier beanstandete Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die keinen Verwaltungsverzug erfordern, auf eine nachträgliche Klärung ankommen wird (Hervorhebungen durch die Unterzeichnern):

> „Es kommt hinzu, dass die Ge- und Verbote die grundrechtliche Freiheit häufig schwerwiegend beeinträchtigen. Da sie – wie hier das Mindestabstandsgebot – zudem in **der Regel keines Verwaltungsvollzugs bedürfen, liegt eine <u>nachträgliche Klärung</u> ihrer Vereinbarkeit mit Grundrechten im Verfahren der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle nahe** (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 3. Juni 2020 - 1 BvR 990/20 -, Rn. 8)"

Sollte das hiesige Gericht beabsichtigen, das Verfahren in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft **nicht** zurückzustellen und die Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Norm inzident zu prüfen,

wird bereits jetzt – entsprechende Beweisanträge werden in der ggf. anberaumten Hauptverhandlung gestellt – auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zu der Komplexität der Rechtsfrage, ebenfalls in der oben genannten Entscheidung, hingewiesen (Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin):

> „Außerdem hängt die verfassungsrechtliche Beurteilung der angegriffenen Bestimmungen nicht allein von spezifisch verfassungsrechtlichen Fragen ab. Für sie sind vielmehr auch die tatsächlichen Rahmenbedingungen der Coronavirus-Pandemie sowie **fachwissenschaftliche - virologische, epidemiologische, medizinische und psychologische - Bewertungen** und Risikoeinschätzungen von wesentlicher Bedeutung“

Für die abschließende Klärung der hier aufgeworfenen Rechtsfrage – der Rechtmäßigkeit der Vorschrift – müssten ersichtlich mehrere Fachgutachten eingeholt werden.

Eine abschließende Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen wird diesseits grundsätzlich begrüßt, jedoch wird angezweifelt, dass das Amtsgericht und das hiesige Ordnungswidrigkeitenverfahren der richtige Ort dafür ist.

Jessica Hamed
Rechtsanwältin